

O N L I N E - S C H E I D U N G

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, Ihre Heiratsurkunde und die Vollmacht per Post an:

Fachanwalt für Familienrecht

Hans H. Sponheimer

Wilhelmstraße 84 - 86

55543 Bad Kreuznach

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns per **Telefon** unter **0671 83 88 0 - 0**.

Sie können dieses Formular online ausfüllen. Falls Ihr Browser das Ausfüllen der Felder nicht unterstützt, speichern Sie die PDF-Datei zum Ausfüllen bitte auf Ihrem Computer. [Klicken Sie hierzu mit der rechten Maustaste auf diesen Text](#) und wählen Sie „**Speichern unter ...**“.

ABLAUF DER ONLINE-SCHIEDUNG

Lesen Sie bitte die beigefügten Hinweise zum Ablauf der Online-Scheidung sorgfältig durch:

Der Scheidungsantrag ist sofort möglich, wenn Sie bereits seit einem Jahr getrennt leben (vgl. Hinweise: getrennt leben).

Sofern außer der Scheidung keine weiteren Streitpunkte bestehen, keine weiteren gegenseitigen Ansprüche gestellt werden und Sie keinerlei Ansprüche gegen Ihre/n Ehepartnerin / Ehepartner stellen wollen, kann die Scheidung sogleich eingereicht werden, wenn uns die erforderlichen Angaben / Unterlagen, insbesondere die Heiratsurkunde, und die schriftliche Vollmacht vorliegen. Ein Scheidungsantrag wird dann schnellstmöglich gefertigt und Sie erhalten wenige Tage nach Eingang Ihrer Unterlagen Post vom Scheidungsanwalt. Bei einer nicht streitigen Scheidung wird üblicher Weise Scheidungstermin anberaumt, nachdem die Angaben der Rentenversicherungsträger zu den Rentenanwartschaften vorliegen, dies ist normalerweise nach 4 – 6 Monaten der Fall.

Wenn Sie in den beigefügten Hinweisen in der ein Thema entdecken oder ein sonstiges Thema haben, was Sie geregelt haben wollen oder zu dem Sie Fragen haben, übermitteln Sie uns bitte diese Fragen entweder zusammen mit den Scheidungsformularen, nehmen Sie per Post, per Fax, per E-Mail oder telefonisch Kontakt mit uns auf.

Jedenfalls müssen Sie unbedingt diese Hinweise genau durchgehen, damit Sie prüfen können, ob über den Scheidungsantrag hinaus weitere Anträge gestellt werden müssen. Auch wenn Sie sich dies betreffend nicht sicher sind oder Zweifel haben: telefonische oder auch persönliche Rücksprachen sind jederzeit möglich, persönliche Besprechungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung.

Bei einer Onlinescheidung über unsere Homepage zahlen Sie nur die gesetzlichen Mindestgebühren. Sie erhalten eine kompetente Betreuung durch einen Fachanwalt für Familienrecht. **Bitte beachten Sie: Nur bei Einigkeit ist ein Anwalt für beide Parteien ausreichend.**

Eine Rechtsberatung kann immer nur für Sie als Mandant erfolgen. Sie indessen können mit Ihrem/r Ehepartner/in im Falle der nicht streitigen Ehescheidung vereinbaren, dass die entstehenden Kosten der Scheidung hälftig geteilt werden und ihr/e Ehepartner/in Ihnen die Hälfte dieser Kosten erstattet. Das ist dann für beide Beteiligte der absolut preiswerteste Weg einer Scheidung.

Sobald das Formular Scheidung, Ihre Heiratsurkunde und die unterzeichnete Vollmacht bei uns vorliegen, wird Ihr Scheidungsantrag ausgefertigt und zum zuständigen Familiengericht eingereicht, falls keine offenen Fragen bestehen. Wir werden die zur Ehescheidung erforderlichen Angaben/Unterlagen überprüfen und ggf. fehlende Angaben ergänzend anfordern.

Das Formular und die Vollmacht wollen Sie bitte wegen der Erforderlichkeit Ihrer Unterschriften ausdrucken und bitte jeweils vollständig ausfüllen und dann beides, jeweils mit Unterschrift versehen, per Post an die Adresse Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Hans H. Sponheimer, Wilhelmstraße 84 – 86, 55543 Bad Kreuznach, oder per E-Mail im PDF-Format an die Adresse **office@scheidungsanwalt-kreuznach.de** oder per Fax an die Nummer **0671/83880-30** übermitteln. Informationen zum Ablauf der Scheidung entnehmen Sie bitte den beigefügten Hinweisen. Bei Fragen rufen Sie bitte unter der Rufnummer 0671/83880-0 an oder kontaktieren Sie uns in gleicher Weise.

Vertrauliche Behandlung aller Daten ist selbstverständlich.

Eine einvernehmliche Ehescheidung kann nach Ablauf eines Trennungsjahres erfolgen. Das einjährige Getrenntleben muss nicht zwingend in unterschiedlichen Wohnungen stattfinden. Man kann auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung von einander getrennt leben. Eine solche Trennung innerhalb einer Wohnung oder eines Hauses besteht, wenn man in verschiedenen Zimmern schläft, getrennt wirtschaftet, keine Dienstleistungen mehr für einander erbringt (Kochen / Waschen o. ä.), „Trennung von Tisch und Bett“ und wenn insoweit Einigkeit der Eheleute darüber besteht, dass das Trennungsjahr abgelaufen ist, wird das Gericht im Regelfall dies nicht weiter vertiefen.

Ehegattenunterhalt

Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss Einigkeit bestehen darüber, ob Ehegattenunterhalt gefordert und gezahlt wird oder nicht, falls ja, in welcher Höhe. Zu unterscheiden ist hier Unterhalt während Zeit der Trennung und Unterhalt nach Rechtskraft der Scheidung.

Kindesunterhalt / Sorgerecht / Umgangsrecht

Sofern keine andere gerichtliche Regelung erfolgt, verbleibt es auch für die Zeit nach der Scheidung bei einem gemeinsamen Sorgerecht.

Der zu zahlende Kindesunterhalt ist zu ermitteln. Sofern hier nicht das Jugendamt bereits tätig war, ist anwaltliche Beratung erforderlich.

Das Umgangsrecht des Ehepartners, bei dem Kinder nach der Scheidung nicht wohnen, sollte möglichst einvernehmlich geregelt werden.

Erforderlichenfalls können sowohl das Sorgerecht als auch das Umgangsrecht gerichtlich geregelt werden.

Haushaltsgegenstände / Rechtsverhältnisse an der Wohnung

Sofern die Aufteilung der Haushaltsgegenstände nicht einvernehmlich erfolgen kann oder die Rechtsverhältnisse an der bislang gemeinsamen Wohnung streitig sind: Dafür gibt es gesetzliche Regelungen. Ein Verfahren vor dem Familiengericht kann durchgeführt werden.

Versorgungsausgleich

Bei einer Ehezeit bis zu 3 Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur dann statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Bei einer längeren Ehedauer ist der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchzuführen, kann allerdings ggf. durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Zugewinnausgleich

Wenn ein Ehepartner während der Ehe im Vergleich zu seinem Anfangsvermögen mehr hinzu gewonnen hat als der andere, kann der andere Ehepartner einen Ausgleich dieses höheren Zugewinns verlangen. Falls nach Sachverhalt solches bei dem anderen Ehepartner der Fall sein kann, ist anwaltliche Tätigkeit und Berechnung der Ansprüche erforderlich.

Ansprüche aus dem Nebengüterrecht

Beispielsweise dann, wenn ein Ehepartner bei selbstständiger Tätigkeit des anderen Ehepartners in dessen Erwerbsgeschäft mitgearbeitet hat, ohne Inhaber zu sein, kommen Ausgleichsansprüche in Betracht. Gegebenenfalls sind auch andere Ansprüche durchsetzbar, u. a. Rückabwicklung von Schenkungen des Ehepartners oder der Schwiegereltern oder es sind Regelungen zu treffen im Hinblick auf gemeinsame Verbindlichkeiten oder bestehende Verträge.

Sollten Sie zu irgendeinem der vorstehend angesprochenen rechtlichen Gesichtspunkte Fragen haben, setzen Sie sich bitte unbedingt mit und in Verbindung. Auch wenn Sie über mögliche Ansprüche nachdenken aus Sachverhalten, die vorstehend nicht erwähnt sind, rufen Sie bitte an: Die vorstehende Aufzählung ist nicht vollständig.

1. Ihre Daten

Vor- und Zuname _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Ort _____
Staatsangehörigkeit _____
Geburtsdatum _____
Telefon _____
Fax _____
E-Mail _____

2. Daten Ihres Ehepartners

Vor- und Zuname _____
Straße und Hausnummer _____
PLZ und Ort _____
Staatsangehörigkeit _____
Geburtsdatum _____

3. Letzte gemeinsame Anschrift

Straße und Hausnummer _____
PLZ und Ort _____

4. Eheschließung

Datum der Eheschließung _____
Ort der Eheschließung _____
Heiratsregisternummer _____

Heiratsurkunde oder Kopie der Heiratsurkunde ist beigelegt

5. Trennung

Trennungsdatum _____
getrennt leben innerhalb der Wohnung
(„Trennung von Tisch und Bett“),
vgl. Erläuterungen seit _____
Auszug aus der Ehwohnung erfolgte
durch mich
durch Ehefrau / Ehemann
am _____

6. Einkommen

Monatliches Nettoeinkommen

Eigenes Einkommen -netto - EUR _____

Einkommen Ehefrau / Ehemann - netto - EUR _____

7. Gemeinsame minderjährige Kinder

Wir haben keine Kinder weiter mit Ziffer 8.

1. Kind (Name, Geburtsdatum) _____

2. Kind (Name, Geburtsdatum) _____

3. Kind (Name, Geburtsdatum) _____

4. Kind (Name, Geburtsdatum) _____

Geburtsurkunde(n) in Kopie anbei

Kinder leben bei mir

Kinder leben bei Ehefrau / Ehemann

Sonstiges _____

Sorgerecht soll erhalten

beide Elternteile (Normalfall)

nur in Ausnahmefällen anders:

ich -

Ehefrau / Ehemann

sonstige Regelung _____

Es besteht Einigkeit in Bezug auf

Besuchsrecht ja nein

Kindesunterhalt ja nein

8. Scheidung

Ich wünsche die Scheidung und mein/e Ehemann / Ehefrau wird der Scheidung zustimmen.

ja nein

Ist zwischen Ihnen und Ihre/r/m Ehefrau / Ehemann ein Rechtsstreit anhängig?

ja nein

Falls ja:

Gericht / Aktenzeichen: _____

Verfahrensgegenstand dieses Rechtsstreits: _____

9. Ehevertrag / Scheidungsfolgenvereinbarung

Wir haben einen Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung geschlossen

ja, eine Kopie ist beigelegt

nein

10. Ehegattenunterhalt / Hausrat / Ehwohnung

Es besteht Einigkeit in Bezug auf

den Ehegattenunterhalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
den Hausrat	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
die Ehwohnung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
den Zugewinnausgleich	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

11. Versorgungsausgleich

Wir sind weniger als 3 Jahre verheiratet und der Versorgungsausgleich soll beantragt werden

ja nein

Wir sind länger als 3 Jahre verheiratet und der Versorgungsausgleich ist durchzuführen

wir haben den Versorgungsausgleich ausgeschlossen bzw. geregelt, eine Kopie der Vereinbarung ist

beigefügt

12. Korrespondenz

Bitte schicken Sie mir sämtlichen Schriftverkehr

per Post

als PDF-Datei per E-Mail

an folgende Adresse _____

13. Hinweis

Die Kommunikation der E-Mail stellt die schnellste Möglichkeit dar, Ihnen Schriftsätze zur Kenntnisnahme zu übermitteln oder Nachfragen an Sie zu richten. Die Kommunikation im Internet ist zwar grundsätzlich sicher, dennoch ist es nicht auszuschließen, dass eine E-Mail verloren geht, oder von Dritten gelesen wird. Sie haben den Hinweis verstanden und **sind mit der Kommunikation per E-Mail einverstanden**

ja nein

14. Verfahrenskostenhilfe

Bitte beantragen Sie für mich Verfahrenskostenhilfe

ja nein weiter mit Ziffer 15.

Ich möchte den Scheidungsantrag von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe abhängig machen. Mir ist bekannt, dass im Falle der Versagung der Verfahrenskostenhilfe der Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vergütung für das entsprechende Verfahren hat und ich auch ohne Rechtsanwalt einen entsprechenden Antrag stellen kann.

ja nein

Ich möchte den Verfahrenskostenhilfeantrag zusammen mit dem Scheidungsantrag stellen lassen. Mir ist bekannt, dass ich im Falle der Versagung der Verfahrenskostenhilfe die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten selbst tragen muss. ja nein

Die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist nebst Belegen beigefügt.

ja nein

15. Rückruf

Vor Einreichung des Scheidungsantrages bitte ich um Rückruf unter _____

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

VOLLMACHT

Hiermit erteile ich Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Hans H. Sponheimer, Wilhelmstr. 84 - 86, 55543 Bad Kreuznach Vollmacht zur Einleitung eines Verfahrens auf

Ehescheidung.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung vor dem Familiengericht, §§ 11, 114 FamFG. Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen (§114 Abs. 5 S. 2 FamFG). Sie umfasst somit auch die Bevollmächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften und zur Übertragung dieser Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Belehrung über die Abrechnung der Anwaltsvergütung, soweit die von den Rechtsanwälten zu erhebenden Gebühren bzw. Honorar sich nach dem Gegenstandswert berechnen (Wertgebührenhinweis), ist erfolgt (§ 49 V BRAO). Die schriftlichen Hinweise zum Ablauf der Online-Scheidung und die Hinweise zum Scheidungsverfahren habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich stimme gegenüber den Rechtsanwälten zu, dass die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss dieser Angelegenheit und Beendigung des Mandates vernichtet werden können. Ich habe allerdings vorher das Recht, nach Beendigung des Mandates und Zahlung der entstandenen Gebühren die Herausgabe schriftlich zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift